

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahr- ten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2008

Gem. Abl. 2008, S. 474

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 13.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (3) Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Jahres- und Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage

1 Monat = 30 Tage

- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Baumaschinen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., bei Baustelleneinrichtungen, Freisitzen u.ä. die umzäunte bzw. sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter.
- (5) Macht die Landeshauptstadt Hannover Auflagen zur Freihaltung von Verkehrsflächen oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen z.B. durch Pflanzkübel, so bleiben die dafür erforderlichen Flächen bei der Bemessung der Gebühr unberücksichtigt.
- (6) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 mgenutzt wird.
- (7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - c) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - d) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners.
- (9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,70 € bis 32,10 € in der Stufe I und von 5,80 € bis 17,40 € in der Stufe II je Monat und m² Verkehrsfläche entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und
 - c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob sie/er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.
- (4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.
- (3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 6 Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen, öffentlich-rechtliche Verträge

- (1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 5 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Hannover keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,

- b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
 - c) die Landeshauptstadt Hannover für alleinige, eigene Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten,
 - d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Oberbürgermeister/meisterinnenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
- (3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.
 - (4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.
 - (5) Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.
 - (6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Landeshauptstadt Hannover Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
 - (7) Die Landeshauptstadt Hannover kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 28.11.1974 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**Tarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Tarif-Stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, Losverkaufsstände u.ä.				
1.1.1	Grundsätzlich ortsfest (mit Straßenveränderung) Mindestbeträge	I	m ²	32,10	monatlich
		II	m ²	17,40	monatlich
	Rahmenbeträge	I	m ²	von 32,10 bis 150,00	monatlich
		II	m ²	von 17,40 bis 75,00	monatlich
1.2.1	Grundsätzlich nicht ortsfest (ohne Straßenveränderung) Mindestbeträge	I	m ²	26,75	monatlich
		II	m ²	14,50	monatlich
	Rahmenbeträge	I	m ²	von 26,75 bis 100,00	monatlich
		II	m ²	von 14,50 bis 50,00	monatlich
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen (Pingelschein)				
2.1	Imbiss-, Getränke- und Eisverkauf *	II	m ²	8,70	monatlich
2.1.1	Jahresgebühr	II	m ²	78,30	jährlich
2.2	Sonstiger Verkauf				
2.2.1	Zeitungen (Bauchläden)	I	m ²	11,77	monatlich
2.2.2	Sonstiges	II	m ²	6,38	monatlich
	Jahresgebühr	I	m ²	105,93	jährlich
		II	m ²	57,42	jährlich
3	Aufstellen von Warenauslagen an Geschäften (Warenbänke) und gewerblichen Nebenanlagen				
3.1.1	Warenauslagen an Geschäften	I	m ²	10,70	monatlich

	(Warenbänke)	II	m ²	5,80	monatlich
3.1.2	Jahresgebühr	I	m ²	102,72	jährlich
		II	m ²	55,68	jährlich
3.2.1	Gewerbliche Nebenanlagen wie Stellschilder u.ä.	I	m ²	13,91	monatlich
		II	m ²	7,54	monatlich
3.2.2	Jahresgebühr	I	m ²	133,54	jährlich
		II	m ²	72,38	jährlich
4	Weihnachtsbaumhandel	I	m ²	8,56	monatlich
		II	m ²	4,64	monatlich
	Mindestgebühr			15,00	Tag
5	Freisitze und Stehtische				
5.1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke in der Hauptsaison (1.5.-31.8.)	I - 1	m ²	12,84	monatlich
		I - 2	m ²	10,70	monatlich
		I - 3	m ²	8,56	monatlich
		II - 1	m ²	6,96	monatlich
		II - 2	m ²	5,80	monatlich
5.1.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke in der Nebensaison (60% von 5.1.1)	I - 1	m ²	7,70	monatlich
		I - 2	m ²	6,42	monatlich
		I - 3	m ²	5,14	monatlich
		II - 1	m ²	4,18	monatlich
		II - 2	m ²	3,48	monatlich
5.1.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke für die gesamte Zeit der möglichen Außenbewirtschaftung (Jahresgebühr vom 1.1. – 31.12.)	I - 1	m ²	79,07	jährlich
		I - 2	m ²	65,91	jährlich
		I - 3	m ²	52,75	jährlich
		II - 1	m ²	42,90	jährlich
		II - 2	m ²	35,73	jährlich
5.2	Stehtische	I	pro Tisch	13,91	monatlich
		II	pro Tisch	7,54	monatlich

5.3	Aufwandsersatz für das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (§ 17 Abs.3 Sondernutzungssatzung) wird zusätzlich zur SN-Gebühr erhoben)	I	m ²	9,05	monatlich
		II	m ²	2,65	monatlich
6	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen u.ä.				
6.1.1	Aufstellen von Warenautomaten	I	m ²	32,10	monatlich
		II	m ²	17,40	monatlich
6.2.1	Aufstellen von Schaukästen, Vitrinen u.ä.	I	m ²	26,75	monatlich
		II	m ²	14,50	monatlich
7	Werbeveranstaltungen				
7.1	Geschäftseröffnungen und –jubiläen sowie sonstige Eigenwerbung mit typischen Verkaufsprodukten (maximal 2 Tage/Monat)	I		180,00	täglich
		II		80,00	täglich
7.2	Groß- und Sonderveranstaltungen	I		von 100,00 bis 1.500,00	je Standeinheit täglich
		II		von 50,00 bis 750,00	je Standeinheit täglich
8	Veranstaltungen				
8.1	Veranstaltungen mit Bedeutung lediglich für einen Stadtbezirk	I		von 6,00 bis 100,00	je Standeinheit täglich
		II		von 6,00 bis 50,00	je Standeinheit täglich
8.2	Großveranstaltungen	I		von 15,00 bis 1.500,00	je Standeinheit täglich
		II		von 6,00 bis 750,00	je Standeinheit täglich
9	Abfallentsorgung				
9.1	Aufstellen von Abfallbehältern für	I	m ²	18,19	monatlich

	Abfälle zur Verwertung wie Alttextilien, Altpapier, Verpackungsmaterial, Glas u.ä.	II	m ²	9,86	monatlich
9.2	Sammlung von Abfällen zur Verwertung wie Alttextilien, Altpapier, Verpackungsmaterial, Glas u.ä. in Säcken oder Bündeln (0,5 m Straßentiefe)	I	m ²	0,36	täglich
		II	m ²	0,19	täglich
9.3	Abstellen der Abfallbehälter von Anliegern, wenn dafür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist			gebührenfrei, der Ersatz von Kosten bleibt vorbehalten	
10	Baustelleneinrichtungen				
10.1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen etc.	I	m ²	7,49	monatlich
	Lagerung von Baustoffen	I	m ²	0,25	täglich
	Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen	II	m ²	4,06	monatlich
	Baustellenzugfahrten (die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten, Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen Container (auch Minicontainer und Absetzmulden) Minicontainer bis zu 1 m ³ Mindestgebühr	II	m ²	0,14	täglich
		I + II		20,00	
10.2	Baustellen i.S. von 10.1, wenn damit Werbung verbunden ist	I	m ²	10,70	monatlich
		II	m ²	5,80	monatlich
11	Aufgraben der Straße				
11.1	Zur Kellerwandsanierung (1 m Tiefe)	I	m	10,70	monatlich
		II	m	5,80	monatlich
11.2	Längs- und Querverlegung von Leitungen und Rohren in der Straße, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen	I	m	16,05	monatlich
		II	m	8,70	monatlich
12	Leitungen und Gleise				
12.1	Oberirdische Längs- und Querverlegungen von Kabeln und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen	I	m	21,40	monatlich
		II	m	11,60	monatlich
12.2	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (nur Stufe I)	II	m	11,60	monatlich

13	Bauliche Anlagen				
13.1	Briefkästen, Taxirufsäulen, Telefonzellen u. –säulen, Münzfernsprecher	I	m ²	21,40	monatlich
		II	m ²	11,60	monatlich
13.2	Sonstige bauliche Anlagen wie Postablagekästen u. ä.	I	m ²	32,10	monatlich
		II	m ²	17,40	monatlich
14	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	I	m ²	von 2,00 bis 1.500,00	monatlich
		II	m ²	von 1,00 bis 750,00	monatlich

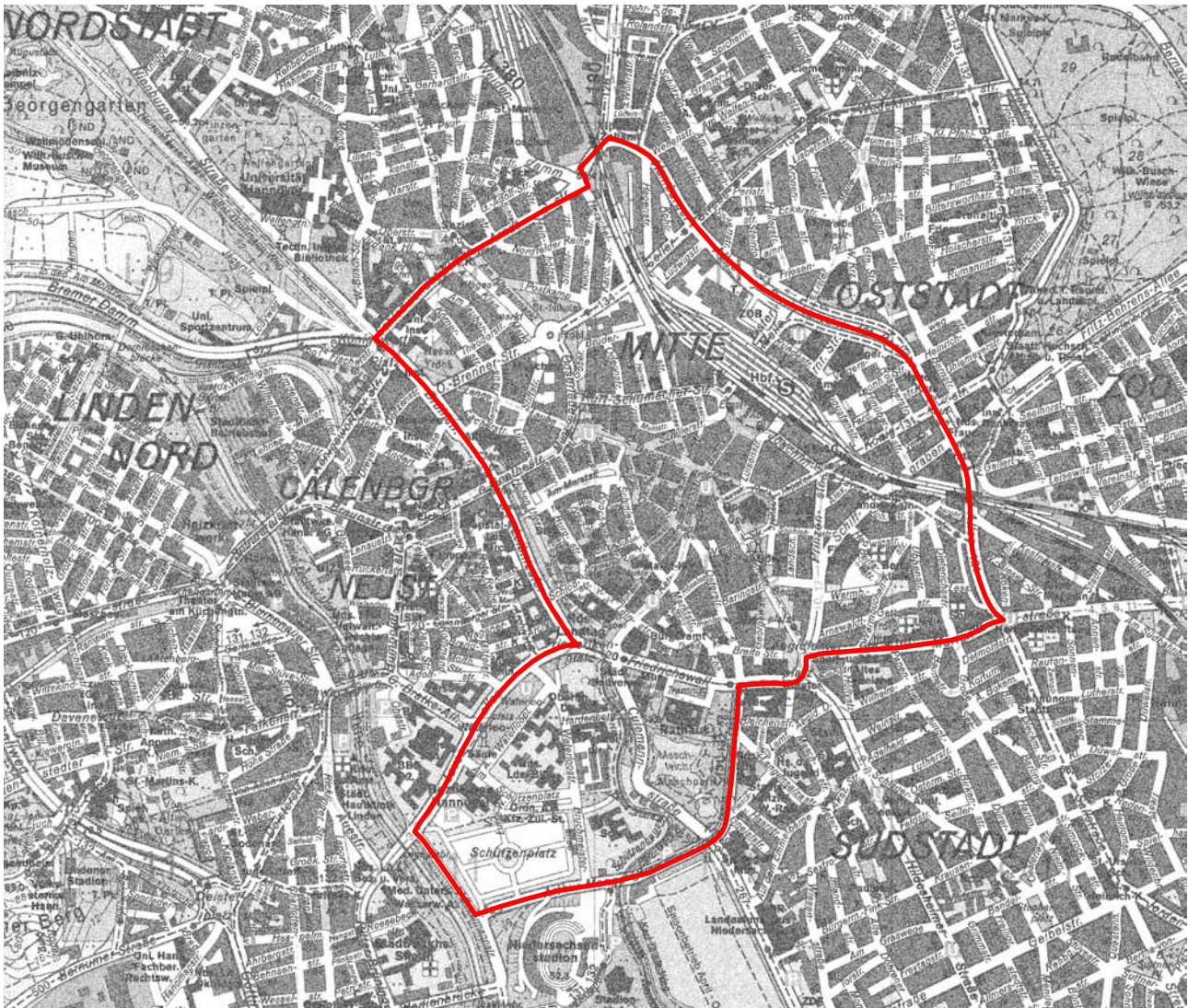
Die Zone I (Innenstadt) ist in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt; das übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

Die Zuordnung der Freisitze der Gastronomie zu den Zonen I - 1 - 3 und II 1 - 2 ist in der Anlage II dargestellt.

*	Bauchladen	=	1 m ²
	Fahrradladen	=	2 m ²
	PKW	=	10 m ²
	Fahrzeug ≤ 7,5 t	=	18 m ²
	Fahrzeug > 7,5 t	=	23 m ²

Anlage I

zur Sondernutzungsgebührensatzung



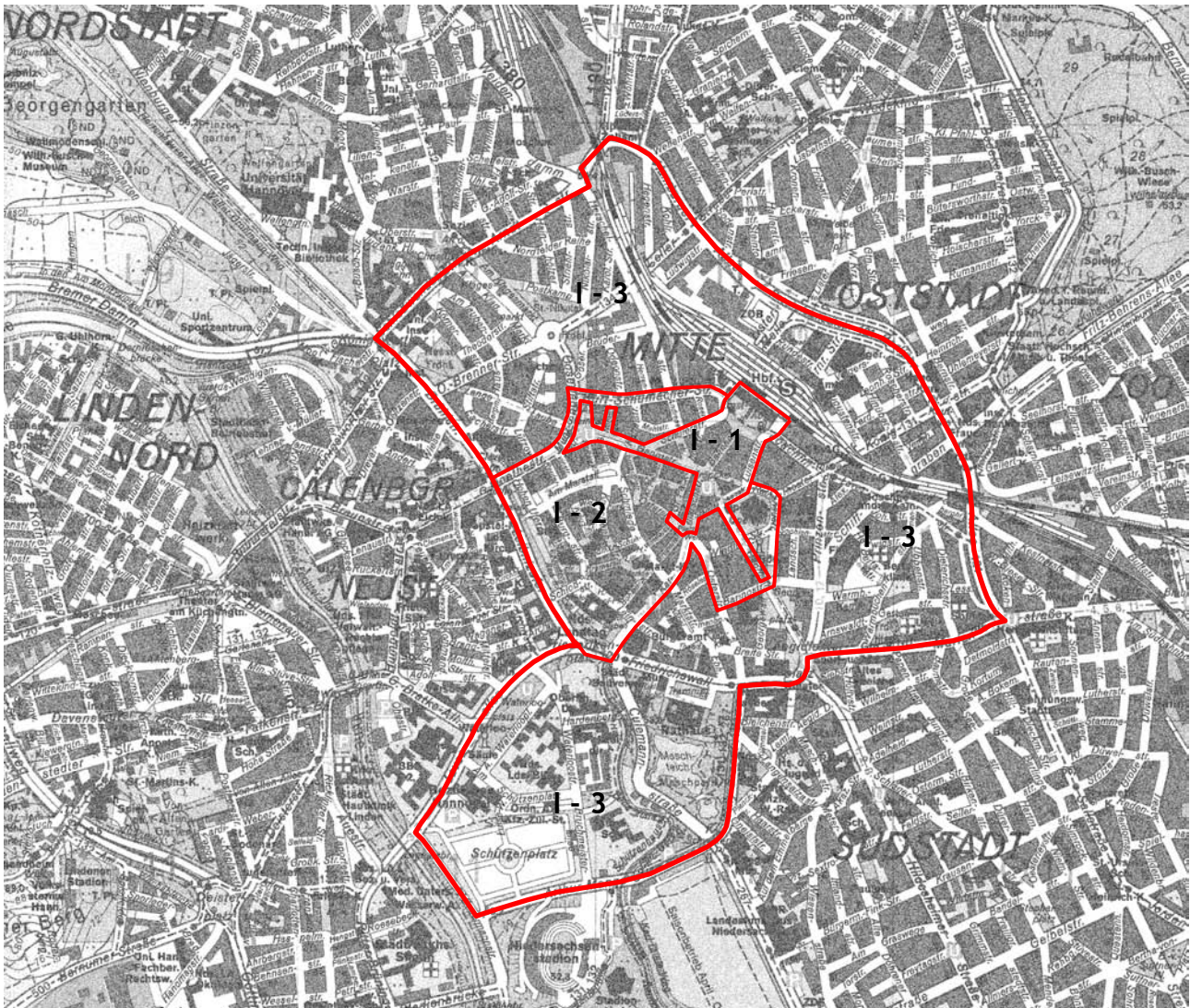
Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):

Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee, Arthur-Menge-Ufer, Beuermannstraße zwischen Arthur-Menge-Ufer und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.

Anlage II

zur Sondernutzungsgebührensatzung



Die **Innenstadt** ist hinsichtlich der Freisitze in die grafisch dargestellten Zonen I - 1 bis I - 3 unterteilt.

Außerhalb der Innenstadt gehören die Hildesheimer Straße bis zum Südschnellweg, die Vahrenwalder Straße bis zur Melancthonstraße/Niedersachsenring, die Podbielskistraße bis zur Einmündung Am Listholze, die Lister Meile sowie der Weißekreuzplatz, der Engelbosteler Damm, die Marienstraße außerhalb der Innenstadt, der Lindener Marktplatz, Meyers Garten, der Bonifatiusplatz, der Oesterleyplatz, der Fiedelerplatz, der Sallplatz sowie der Bereich der AWD-Arena (Beuermannstraße, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg) zur Zone II - 1.

Alle übrigen Straßen der Stadt gehören zur Zone II - 2.